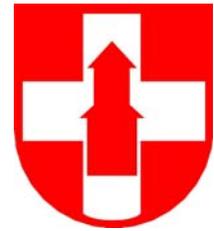


# Polzeiverordnung der Gemeinde Mutlangen

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Dorffestes in Mutlangen.



Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 wird mit Zustimmung des Gemeinderats (Beschluss vom 16. April 2013) die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt jeweils für das Mutlanger Dorffest, das in jedem Kalenderjahr jeweils am letzten Wochenende im Juni, von Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr stattfindet.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im erweiterten Schul- und Sportzentrum der Gemeinde Mutlangen für folgenden Bereich (räumlicher Geltungsbereich): Forststraße (teilweise), Feldstraße (teilweise), Bergstraße, Sportplatzweg (teilweise), Rainhaldenweg, Weidenweg, Hornbergstraße (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

## § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Sämtliche Veranstaltungen oder Aktivitäten im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs i. S. v. § 2, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sind nicht gestattet.

## § 4 Verkaufs- und Verbringungsverbot

- a) Während der in § 1 festgelegten Dauer des Dorffestes ist es untersagt Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) zu verbringen. Dies gilt nicht für Personen, die während des Dorffestes Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 3 und 12 des Gaststättengesetzes (Standbetreiber) sind.
- b) Den Standbetreibern ist es untersagt, während des Dorffestes im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) Getränke in Flaschen, Gläsern oder anderen Trinkgefäßen zu verkaufen, ohne für jedes einzelne Behältnis ein Pfand in Höhe von 2,00 Euro zu erheben.
- c) Den Standbetreibern ist es untersagt, während der in § 1 festgelegten Dauer des Dorffestes im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) Alkopops und branntweinhaltige Getränke zu verkaufen.

Auf die Möglichkeit, zur Durchsetzung dieser Verbote Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

## **§ 5 Lärmschutz**

Während des Dorffestes i. S. v. § 1 sind sämtliche lärmintensiven Aktivitäten und Arbeiten wie etwa der Auf- und Abbau von Festständen zum Schutz der Anwohner jeweils von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

## **§ 6 Verunreinigung des Festgeländes**

Es ist untersagt, im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 2) Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall wegzuwerfen oder abzulegen. Dies gilt sowohl für öffentliche Verkehrsflächen als auch für Privatflächen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Entsorgung in vorhandene Müllbehältnisse.

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Gemeinde Mutlangen kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Polizeiverordnung zulassen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Buchstabe a) während den dort genannten Zeiten Glasflaschen, Getränkedosen, Gläser oder sonstige Trinkgefäße in den räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verbringt;
- b) entgegen § 4 Buchstabe b) während den dort genannten Zeiten im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Getränke in Flaschen, Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen verkauft, ohne hierfür ein Pfand von 2,00 Euro zu erheben;
- c) entgegen § 4 Buchstabe c) während den dort genannten Zeiten im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Alkopops oder branntweinähnliche Getränke verkauft;
- d) entgegen § 5 während des Dorffestes in der Zeit von 01:30 Uhr bis 06:00 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung lärmintensiver Aktivitäten oder Arbeiten durchführt;
- e) entgegen § 6 im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

